



ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 117), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 4. Juni 2024 folgende Beitragsordnung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

Beitragsordnung

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Beitragsgruppen beträgt monatlich ab 01.01.2025 für
 - 1.1 Niedergelassene Zahnärzte, Krankenhauszahnärzte mit Liquidationsberechtigung und verbeamtete Zahnärzte mit Nebeneinnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit 144,- €
 - 1.2 Assistenten in der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung und in Kliniken sowie Zahnärzte mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß §13 Zahnheilkundegesetz (ZHG). 45,- €
 - 1.3 Angestellte Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung in Krankenhäusern, angestellte Zahnärzte nach § 32 b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sowie Entlastungsassistenten und Praxisvertreter 119,- €
 - 1.4 Verbeamtete Zahnärzte einschließlich Sanitätsoffiziere und angestellte Zahnärzte bei einer Institution 56,- €
 - 1.5 Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend nicht oder nicht mehr ausüben. Davon ausgenommen sind Zahnärzte oder Zahnärztinnen, die sich im Beschäftigungsverbot oder im Mutterschutz befinden. beitragsfrei
 - 1.6 Zahnärzte, die als Doppeltapprobierte oder Doppelmitglieder auch einer anderen Kammer angehören, zahlen 55% ihrer jeweiligen Beitragsgruppe.
 - 1.7 Vertretungszahnärzte, deren einmalige Vertretungszeit drei zusammenhängende Wochen nicht übersteigt oder Zahnärzte, deren Tätigkeit 20 Monatsstunden nicht übersteigt (nicht in Verbindung mit 1.6) 45,- €
2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich jeweils am 1. Arbeitstag des jeweiligen Monats fällig. Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Kammerzugehörigkeit (§ 16 Absatz 1 der Satzung). Auch Monate, die nur teilweise mit Mitgliedszeiten belegt sind, gelten als volle Beitragsmonate.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft zur Kammer. Hat im Falle eines Wechsels der Kammer die bisher zuständige Kammer über diesen Zeitpunkt hinaus bereits Beiträge nach ihrer Beitragsordnung erhoben, kann auf Antrag zur Vermeidung einer Doppelzahlung der Beginn der Beitragspflicht auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

4. Verändern sich für den Kammerangehörigen die Merkmale für die Einstufung in seine satzungsgemäße Beitragsgruppe, hat er dies der Kammer anzuzeigen. Die Einstufung in die neue Beitragsgruppe erfolgt nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist. Doppeltapprobierte und Doppelmitglieder werden nach Ablauf des Monats in die neue Beitragsgruppe eingestuft, in dem sie der Zahnärztekammer die Mitgliedschaft in einer weiteren Kammer gemeldet haben.
5. Nach dem Tod eines Kammermitgliedes bzw. nach dem Fortzug aus dem Kammerbereich wird der Kammerbeitrag bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem das Kammermitglied verstorben bzw. aus dem Kammerbereich verzogen ist.
6. Zahlt ein Kammermitglied den Kammerbeitrag nicht an bzw. nicht bis zu den jeweiligen Fälligkeitstagen, erfolgen kostenpflichtige Mahnungen und ggf. die Zwangsvollstreckung gemäß § 17 Absatz 3 der Satzung. Stimmt das Mitglied dem Beitragseinzug über SEPA-Lastschriftmandat nicht zu, so zahlt es für den bürokratischen Mehraufwand eine monatliche Gebühr von 5,00 €.
7. Anträge auf Beitragsjahresausgleich hat das Mitglied innerhalb des laufenden Jahres für das Vorjahr zu stellen. Über den Beitragsjahresausgleich entscheidet die Kammer. Die Beitragsgruppen 1.6 und 1.7 sind vom Beitragsjahresausgleich ausgenommen.
8. Hat ein Kammerangehöriger seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung verhindert, wird er nachträglich und rückwirkend veranlagt.
9. Gehört ein Kammermitglied einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft innerhalb des Landes Bremen an, so ist er nur einmal beitragspflichtig. Befindet sich jedoch ein Praxisstandort der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft außerhalb des Landes Bremen, so besteht für das Kammermitglied sowohl eine Beitragspflicht gegenüber der Zahnärztekammer Bremen als auch gegenüber der Zahnärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich der zweite Praxisstandort liegt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung vom 4. Juni 2024 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 12. Januar 2022 außer Kraft.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 4. Juni 2024.


Maria Schletter
Präsidentin